

Allgemeine Vertragsbedingungen

Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter

Präambel

Der Kunde schließt mit **Mercedes-Benz Österreich GmbH** (im Folgenden "MBÖ" genannt) einen Servicevertrag ab, welcher ein Dienstleistungsangebot für Transporter beinhaltet (Im Folgenden "ServiceCare Produkt" genannt). Der Umfang des Dienstleistungsangebots ist in den nachfolgenden Bedingungen sowie in den "Besonderen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare Verträge" beschrieben, die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

Der Kunde lässt alle Arbeiten, die Vertragsbestandteil sind, von einem autorisierten Servicepartner von Mercedes-Benz (Im Folgenden "autorisierter Mercedes-Benz Partner" genannt) durchführen.

1. Vertragsgegenstand und Abschluss des Servicevertrages

- (1) MBÖ verpflichtet sich, während der Vertragsdauer an dem im Vertrag genannten Fahrzeug die in Ziffer 3 beschriebenen Leistungen (im Folgenden auch "Arbeiten" genannt) gegen Bezahlung der vereinbarten Gebühr durchzuführen. Art und Umfang der Arbeiten werden von Mercedes-Benz jeweils so festgelegt, dass die Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges gewährleistet ist. Mercedes-Benz ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zur Durchführung von Vorbeugemaßnahmen oder Inspektionen in die Werkstatt zu rufen.
- (2) Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss des Servicevertrages maximal 6 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn MBÖ den Antrag durch Gegenzeichnung oder Bestätigungsschreiben schriftlich angenommen hat. MBÖ ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn der Antrag nicht angenommen wird.

2. Vertragsdauer und Geltungsbereich

- (1) Der Servicevertrag tritt an dem im Antrag vereinbarten Termin in Kraft und gilt bis zu dem festgelegten Endzeitpunkt, jedoch längstens bis Erreichen der im Antrag festgelegten maximal möglichen Laufleistung/Anzahl von Leistungen während der Vertragslaufzeit. Die maximal mögliche Laufleistung/Anzahl von Leistungen ist dabei begrenzt auf die im Antrag vereinbarte Gesamtlaufleistung oder Anzahl von Dienstleistungen.
Die Vertragslaufzeit beginnt rückwirkend mit dem Tag der Unterfertigung des Vertragsanbotes durch den Kunden, nicht jedoch vor der Übernahme des Vertragsfahrzeuges durch diesen. Soweit in dem Vertrag über das ServiceCare Produkt eine maximale Vertragslaufzeit festgelegt ist, beginnt diese am Tag der Erstzulassung des Fahrzeuges.
Ansprüche auf Durchführung von Arbeiten sind nach Beendigung des Vertrages für das betroffene Fahrzeug nicht mehr gegeben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (siehe § 7) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Eine Weiterführung (Verlängerung) eines Vertrages kann zu den beschriebenen Bedingungen durch MBÖ genehmigt werden, wenn durch die Verlängerung die Gesamtlaufzeit und -laufleistung, die sich aus dem abgelaufenen und dem zu verlängernden Vertrag ergibt, die aktuell gültige maximal abschließbare Laufzeit und Laufleistung nicht überschreitet. Eine derartige Verlängerung bedarf der Genehmigung durch MBÖ und führt zu einer Neukalkulation der Vergütung.
- (3) Falls der Kunde ein Folgefahrzeug erwirbt und Mercedes-Benz den Liefertermin für dieses Folgefahrzeug nicht einhalten kann, ist eine Verlängerung um bis zu 6 Monaten möglich. Voraussetzung für eine solche Verlängerung ist eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen MBÖ und dem Kunden, und eine durch den Kunden zu zahlende Vergütung bei Beibehaltung der ursprünglichen Rate, die entsprechend der Verlängerung bzgl. Laufzeit und Laufleistung pro rata temporis berechnet wird.
- (4) Der Geltungsbereich ist in den "Besonderen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare" definiert. Der Geltungsbereich der Abdeckung des Vertrags "Complete" erweitert sich auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein in Notfällen siehe Ziffer 3.1.1. (2) und (3). Der Geltungsbereich für das ServiceCare Produkt "Maintenance" erstreckt sich auf das Land, in dem der Vertrag abgeschlossen wird.

3. Leistungserbringung

Der von MBÖ zu erbringende Leistungsumfang und die Leistungsausschlüsse sind abhängig von den Vereinbarungen im Antrag und dem vom Kunden gewählten jeweiligen Produkt. Die Leistungen und Leistungsausschlüsse für das jeweils vereinbarte ServiceCare Produkt sind in den "Besonderen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz

ServiceCare Verträge" geregelt.

3.1. Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Neben den nachfolgenden "Allgemeinen Bedingungen" gelten ergänzend die "Besonderen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare Verträge".
- (2) Die von MBÖ zu erbringenden Leistungen sowie Ausschlüsse von der Leistungspflicht für MBÖ sind im Antrag sowie in den entsprechenden Anlagen zum jeweiligen Servicevertrag aufgeführt.
- (3) Grundsätzlich sind alle gemäß Antrag zu erbringenden Leistungen auf die Höhe des Zeitwertes des Fahrzeugs zum Reparaturzeitpunkt beschränkt. Für den Fall, dass der Zeitwert geringer ist als der Leistungsumfang, wird der Leistungsanspruch durch eine Zahlung von MBÖ an den Kunden in Höhe des Zeitwertes abgegolten.

3.1.1. Abwicklung der Arbeiten

(1) Arbeiten in Österreich

Der Kunde wird die Fahrzeuge zur Durchführung der Arbeiten möglichst dem das jeweilige Fahrzeug betreuenden autorisierten Mercedes-Benz Partner oder, sofern dies nicht möglich ist, einem anderen autorisierten Mercedes-Benz Partner in **Österreich** gemäß dem Servicevertrag zur Verfügung stellen.

Werden auf Wunsch des Kunden Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt, so verpflichtet sich der Kunde - anders als im Falle eines Notfalls (wie nachstehend definiert) - die dabei anfallenden zusätzlichen Kosten wie von dem autorisierten Mercedes-Benz Partner festgelegt zu übernehmen.

Im Falle eines Notfalls in **Österreich** bei dem der Mercedes-Benz Service 24h aus von Mercedes-Benz zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Kunde berechtigt, auch eine von Mercedes-Benz nicht autorisierte Werkstatt für Reparaturen in Anspruch zu nehmen. In jedem Fall hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, die MBÖ zum ehest möglichen Zeitpunkt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten anfallenden Kosten, wenn dies in den allgemeinen oder besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Die Übernahme oder Erstattung sonstiger Aufwendungen oder Verluste (z. B. Einkommenseinbußen, Kosten eines Mietfahrzeugs, Reisekosten, Schäden an Transportgütern usw.) ist jedoch ausgeschlossen – zumindest auf der Grundlage dieses Vertrages.

(2) Arbeiten im Ausland innerhalb des Geltungsbereichs

Im Falle eines Notfalls im Ausland im Geltungsbereich außerhalb von Österreich, bei dem der Mercedes-Benz Service 24h aus von Mercedes-Benz zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, kann der Kunde auch eine von Mercedes-Benz nicht autorisierte Werkstatt für Reparaturen in Anspruch nehmen. In jedem Fall hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, die MBÖ zum ehest möglichen Zeitpunkt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

MBÖ erstattet die Reparaturkosten in jedem Fall nur bei vorheriger Reparaturfreigabe und bei Vorlage einer detaillierten Rechnung. Der Kunde muss dabei für die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten in Vorleistung treten und es werden maximal die Kosten zurückerstattet, die bei einem autorisierten Mercedes-Benz Partner in Österreich angefallen wären. Außerhalb von Österreich innerhalb des Geltungsbereichs ist die Durchführung von Wartungen nicht im Leistungsumfang beinhaltet.

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten anfallenden Kosten, wenn dies in den allgemeinen oder besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Die Übernahme oder Erstattung sonstiger Aufwendungen oder Verluste (z. B. Einkommenseinbußen, Kosten eines Mietfahrzeugs, Reisekosten, Schäden an Transportgütern usw.) ist jedoch ausgeschlossen – zumindest auf der Grundlage dieses Vertrages.

(3) Arbeiten im Ausland außerhalb des Geltungsbereichs

Im Falle eines Notfalls im Ausland im Geltungsbereich außerhalb von Österreich, bei dem der Mercedes-Benz Service 24h aus von Mercedes-Benz zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, kann der Kunde auch eine von Mercedes-Benz nicht autorisierte Werkstatt für Reparaturen in Anspruch nehmen. In jedem Fall hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, die MBÖ zum ehest möglichen Zeitpunkt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Im Ausland außerhalb des Geltungsbereichs ist die Durchführung von Wartungsarbeiten nicht Gegenstand des Leistungsumfangs.

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten anfallenden Kosten, wenn dies in den allgemeinen oder besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Die Übernahme oder Erstattung sonstiger Aufwendungen oder Verluste (z. B. Einkommenseinbußen, Kosten eines Mietfahrzeugs, Reisekosten, Schäden an Transportgütern usw.) ist jedoch ausgeschlossen – zumindest auf der Grundlage dieses Vertrages.

- (4) Ein Notfall liegt vor, wenn die Verkehrssicherheit, die Verkehrstüchtigkeit und/oder die Einsatzfähigkeit des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet ist und dieses durch einen technischen Defekt oder technisches Fehlverhalten der Bauteile verursacht wird. Auf unsachgemäße Nutzung durch den Betreiber zurückzuführende Mängel sind ausgeschlossen (z. B. verschobene Ladung, abgenutzte Reifen).

3.1.2. Verwendung von Mercedes-Benz Originalteilen

Für Arbeiten, zu denen Mercedes-Benz aus dem Servicevertrag verpflichtet ist, sind von dem ausführenden autorisierten Mercedes-Benz Partner ausschließlich Mercedes-Benz Originalteile zu verwenden.

3.1.3. Rechnungskontrolle

MBÖ führt im Rahmen des Vertrages eine Überprüfung der Korrektheit des Leistungsumfanges der durchgeführten Arbeiten sowie der veranschlagten Kosten für den Leistungsumfang durch. Bei der Rechnungskontrolle werden alle Reparaturen und Wartungsumfänge, die von Mercedes-Benz Werkstätten und von nicht durch Mercedes-Benz autorisierten Werkstätten durchgeführt werden, berücksichtigt.

3.2. Besondere Vertragsbedingungen: Leistungsumfang und -ausschlüsse

Es gelten ergänzend die den jeweiligen ServiceCare Produktvertrag begleitenden "Besonderen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare Verträge".

3.3 optionaler Vertragsbestandteil „Reifen“

1. Für den Fall der Vereinbarung dieser Vertragsvariante erhält der Kunde eine Reifenkarte, gegen deren Vorlage bei einem Servicepartner Anspruch auf die Durchführung der nachstehend angeführten Leistungen hat:

a) Erneuerung, Instandhaltung bzw. Reparatur der ursprünglichen Bereifung des Fahrzeuges infolge gewöhnlicher Abnutzung gemäß den gesetzlichen Regelungen (Mindestprofiltiefe) bzw. nach den Vorgaben der Fahrzeugzulassung oder der Bedienungsanleitung, wobei die Produktauswahl MBÖ obliegt und der Austausch mit gebrauchten Reifen bei sämtlichen Reserverädern und runderneuten Reifen bei Nutzfahrzeugen für die Antriebsachse(n) zulässig ist,

b) Montage und Demontage sowohl der Reifen auf den Felgen als auch des Rades auf dem Fahrzeug einschließlich des Aufpumpens mit Luft, der Einstellung des Reifenfülldrucks sowie des allenfalls erforderlichen Auswuchtens jeweils anlässlich der Montage und

c) Montage und Demontage von Sommer- und Winterreifen auf derselben Felge einschließlich der Lagerung der jeweils nicht benutzten jahreszeitlichen Reifen.

2. Ausgenommen sind:

a) die Reparatur und Instandsetzung von Schäden, die durch plötzliche Außeneinwirkungen wie Einfahrverletzungen, Unfall, höhere Gewalt etc. entstehen,

b) die Wartung, der Ersatz oder die Reparatur von Felgen und die damit verbundenen Arbeiten etwa im Sinn des Punktes V.B.1.lit. b),

c) jener Aufwand, der erforderlich ist, um die Bereifung des Fahrzeuges am Vertragsbeginn in einen ordnungsgemäßen gesetzlichen bzw. der Zulassung entsprechenden Zustand zu bringen,

d) (anteilige Mehr)kosten für die Reparatur bzw. den Ersatz von Reifen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht mehr neuwertig waren oder durch die unsachgemäße bzw. den einschlägigen Vorgaben der Zulassung und der Bedienungsanleitung zuwiderlaufenden Nutzung entstanden sind oder entstehen, weil die vereinbarte Verwendungsart oder Spezifikation des Fahrzeuges geändert wird,

e) das Prüfen und Nachziehen der Radbefestigung nach einer bestimmten Kilometerlaufleistung bzw. Zeit nach erfolgter Montage,

f) Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der geregelten Öffnungszeiten und für übermäßige Abnutzung, wovon auszugehen ist, wenn die Laufleistung bzw. die Abnutzung der Reifen den reifen- bzw. fahrzeuggestypischen Durchschnittswert um mehr als 10 % übersteigt,

g) Kosten, welche für eine vom Kunden allenfalls gewünschte Bereifung entstehen, die über die gesetzlichen bzw. der Zulassung entsprechenden Anforderungen hinausgehen,

h) sonstige, nicht in Punkt V.B.1. lit. c) genannten Leistungen für jahreszeittypische Zusatzreifen (Winterreifen), insbesondere deren Anschaffung, Reparatur, Wartung und Pflege sowie

i) Ansprüche auf ersetzte Teile, insbesondere Reifen.

3. Schadenzusatzpaket:

Durch die Vereinbarung dieses Zusatzpakets entfällt der Leistungsausschluss gemäß Punkt V.B.2. lit. a) auch für Winterreifen jeweils jedoch mit Ausnahme der Beschädigung des Reifens durch Unfall, Dritte oder unsachgemäßen Gebrauch. Für den Fall einer Reifenpanne (Druckverlust eines Reifens, wodurch die sichere Weiterfahrt ausgeschlossen ist) innerhalb Europas im Sinn von Punkt IV.4., welche durch einen von diesem Vertrag erfassten Reifendefekt ausgelöst wurde, hat der Kunde nach Abstimmung mit der Reifenpannen-Hotline (0043-2236-4040-222) Anspruch auf Lieferung und Montage eines Ersatzreifens.

4. Für die Erbringung von Leistungen, welche durch diesen Vertrag nicht abgedeckt sind, gilt Punkt V.A.2. und für die Vergütung, deren Anpassung sowie Zwischen- und Endabrechnungen nach diesem Vertragspunkt die Punkte V.A.5. und 6. jeweils sinngemäß.

5. Für Art und Umfang der Leistungen gelten subsidiär zu dieser Vereinbarung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reifenherstellers.

4. Vergütung

4.1. Vergütungsmodalitäten

Für die von MBÖ bzw. im Auftrag von Mercedes-Benz durchzuführenden Arbeiten zahlt der Kunde die im Antrag festgelegte Vergütung. Die Vergütung wird bei ServiceCare Complete auf der Grundlage der im Antrag festgelegten voraussichtlichen jährlichen Kilometerlaufleistung und Gebührensätze berechnet. Sie ist in festgelegten monatlichen Teilbeträgen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer im Voraus zu entrichten.

Für ServiceCare Maintenance ist die Vergütung in monatlichen Teilbeträgen für die Dauer der gewählten Laufzeit zu entrichten.

Für den Fall, dass die tatsächliche die anteilig zu berechnende Laufleistung während der Vertragslaufzeit um mehr als 10 % überschreitet (Vergleich von Soll- und Ist-Stand), ist MBÖ bei der Vertragsvariante ServiceCare Complete berechtigt, eine Zwischenabrechnung vorzunehmen und für die gesamte Mehrlaufleistung den vereinbarten Mehrlaufleistungssatz abzurechnen. Zahlungen des Kunden werden diesem im Rahmen der nächstfolgenden, spätestens am Ende eines jeden Jahres durchzuführenden Zwischenabrechnung oder der Endabrechnung gutgeschrieben. Mangels anderslautender Vereinbarung errechnet sich der Mehrlaufleistungssatz aus der Division der Summe der vereinbarten monatlichen Entgelte für die Gesamtlaufzeit dividiert durch die vereinbarte Gesamtlaufleistung. Wenn und soweit eine bestimmte Überschreitung der Gesamtlaufleistung als Toleranzgrenze vereinbart wurde, ist der vereinbarten Mehrlaufleistungssatz zur Abrechnung auch dieser Mehrlaufleistung heranzuziehen.

Ist der LN Unternehmer vereinbaren die Vertragsteile im Fall seines Zahlungsverzuges Verzugszinsen im Ausmaß von zwei Prozentpunkten über dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 456 UGB wie auch eine Zinsanpassung gemäß Punkt VI. 2., andernfalls in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Sollzinssatz.

4.2 Abrechnung bei Beendigung des Servicevertrages

Der Vertrag für die ServiceCare Produkte "Complete" endet:

- a) Wenn **die vereinbarte Gesamtkilometerleistung** (Gesamtlaufleistung) erreicht worden ist. Endet der Vertrag, weil die Gesamtlaufleistung vor dem vereinbarten Endtermin erreicht ist, werden die Leistungen eingestellt und der Kunde zahlt an MBÖ die ausstehenden monatlichen Gebühren bis zum ursprünglich vereinbarten Endtermin des Vertrages.
- b) in jedem Fall **spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Endtermin** (keine Toleranzgrenze) Für den Fall der Vertragsbeendigung durch Zeitablauf im Sinn des Punktes 2. sind dem Kunden bei der Vertragsvariante Complete Minderkilometer im Umfang von höchstens 25 % der vereinbarten Gesamtlaufleistung auf Basis des Mehrkilometersatzes (Punkt 4.1.) gutzuschreiben, wenn und soweit sich dadurch das Gesamtentgelt nicht unter den von MBÖ tatsächlich getätigten Aufwand (an Dritte geleistete Zahlungen für vertragliche Leistungen) reduziert. Übersteigt der Aufwand die Summe der geleisteten Entgelte, erfolgt daher keine Gutschrift, jedoch kommt es auch zu keiner Nachverrechnung an den Kunden.

Der Vertrag für die ServiceCare Produkte „Maintenance“ endet:

- a) Wenn die vereinbarten Services (2, 4 oder 6) in Anspruch genommen wurden. Werden die Leistungen vor dem vereinbarten Endtermin in Anspruch genommen schuldet der Kunde dennoch die ausstehenden monatlichen Gebühren bis zum ursprünglich vereinbarten Endtermin des Vertrages.
- b) in jedem Fall nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Die innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht konsumierten Services können innerhalb eines Zeitraumes von 50% der ursprünglich vereinbarten Laufzeit (aufgerundet auf den nächsten vollen Monat) konsumiert werden. Nach diesem Zeitraum besteht keinerlei Leistungsanspruch mehr.

4.3 Abrechnung bei vorzeitiger Kündigung (im Falle von Ziffer 7.2)

Kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 8 oder kündigt MBÖ den Vertrag infolge Verschuldens des Kunden (z. B. Zerstörung des Fahrzeugs, veränderte Nutzung des Fahrzeugs) so gilt Folgendes:

4.3.1 ServiceCare Produkt "Complete" mit monatlicher Gebührenezahlung:

Wurde der Vertrag gemäß Punkt 7.3. oder 7.4. aufgelöst, ist die tatsächliche Laufleistung der anteiligen, zeitlich zu aliquotierenden Gesamtlaufleistung gegenüberzustellen und werden dem Kunden jene auf diese Weise berechneten Mehrkilometer auf Basis des Mehrkilometersatzes (Punkt 4.1.) nachbelastet. Der Kunde hat für den Fall, dass ihn an der Vertragsbeendigung kein Verschulden trifft, Anspruch auf Minderkilometer analog zur Regelung des Punktes 4.2.b, wobei auch die 25 % ige Höchstgrenze im Verhältnis der vereinbarten zur tatsächlichen Vertragsdauer zu reduzieren ist. Trifft den Kunden an der vorzeitigen Vertragsbeendigung ein Verschulden ist MBÖ bei allen Vertragsvarianten zur Nachverrechnung des tatsächlichen Aufwandes berechtigt, wenn und soweit dieser die bislang geleisteten Entgelte einschließlich allfälliger Nachzahlungen übersteigt.

4.3.2 ServiceCare Produkt "Maintenance" mit monatlicher Gebührenezahlung:

- a) Wenn die vereinbarten Services bereits zur Gänze in Anspruch genommen wurden, schuldet der Kunde dennoch die ausstehenden monatlichen Gebühren bis zum ursprünglich vereinbarten Endtermin des Vertrages. Hat der Kunde noch nicht alle vereinbarten Leistungen in Anspruch genommen erfolgt eine Gegenüberstellung der einbezahlten Beträge mit den getätigten Aufwendungen. Der daraus resultierende Saldo wird dem Kunden gutgeschrieben bzw. belastet.

5. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Bedienungsanleitungen (insbesondere in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs) befolgt und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen werden. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten.
2. Die Fahrzeuge sind durch den Kunden rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten gemäß den aktuellen Wartungsvorschriften des Herstellers zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gehen die Kosten für dadurch etwa entstehende Schäden oder Mehrarbeiten zu Lasten des Kunden.

3. Der Kunde muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck auf eigene Kosten durchführen (sofern nicht Vertragsbestandteil). Radmuttern und Bolzen sind bei Reparatur und Reifenwechsel, weiter nach ca. 50 Kilometern und danach regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und nachzuziehen.
4. Ausfälle des Kilometerzählers müssen MBÖ unverzüglich angezeigt werden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten müssen einen Tag nach Schadenseintritt und ausschließlich von einer von Mercedes-Benz für diese Arbeiten autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Wird ein Austausch des Kilometerzählers notwendig, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen.
5. Eine Vermietung oder sonstige Überlassung der Fahrzeuge an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MBÖ zulässig.
6. Eine dauerhafte Änderung der vertraglich vereinbarten Nutzung des Fahrzeuges bzw. des baulichen Zustands des Fahrzeuges ist ohne vorherige Genehmigung durch MBÖ nicht zulässig; etwaige Verluste/Schäden oder Mehrkosten durch vertragswidrige Nutzung oder durch von MBÖ nicht genehmigte bauliche Veränderungen trägt – ebenso wie eine erhöhte Gebührenpauschale für den jeweiligen Vertrag – der Kunde. Eine dauerhafte Änderung liegt dann vor, wenn diese mehr als 3 Monate Bestand hat. Bei Änderung der vereinbarten Nutzungsart und/oder jährlichen Laufleistung um +/- 10% ist MBÖ umgehend in Textform zu informieren.
7. Der Kunde verpflichtet sich, MBÖ technische Defekte sowie Gewalt- und Unfallschäden unverzüglich anzuzeigen. Ausgenommen von der Meldepflicht sind von einer unabhängigen Stelle (Werkstatt) geschätzte Bagatellschäden (bis max. 500 EUR), die den Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen und zu keinen Folgeschäden führen können.
8. Der Kunde verpflichtet sich, jede Fahrzeugstilllegung ab einer Dauer von länger als 3 Monaten MBÖ mitzuteilen. Die Kosten der Stilllegung sowie eventuell auftretende Standschäden werden vom Kunden auf eigene Rechnung übernommen.
9. Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt, so verpflichtet sich der Kunde, die dabei anfallenden Arbeitszuschläge zu übernehmen. Diese Regelung gilt nicht im Pannenfall und Inanspruchnahme des Mercedes-Benz Service 24h.
10. Der Kunde hat MBÖ eine etwaige Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
11. Werden die in § 5 aufgeführten Verpflichtungen und Bestimmungen durch den Kunden nicht eingehalten, so besteht für daraus resultierende Schäden Leistungsfreiheit seitens MBÖ.

Eine Betankung des Fahrzeugs darf ausschließlich mit dem in der Bedienungsanleitung jedes Fahrzeuges jeweils angegebenen Kraftstoff erfolgen. Folgeschäden aufgrund einer falschen Betankung sind vom Kunden zu tragen.

6. Unfall- und Schadensabwicklung

Der Kunde hat Unfallschäden am Fahrzeug durch einen autorisierten Mercedes-Benz Partner beseitigen zu lassen. Ist eine Beseitigung kurzfristig nicht möglich, gilt folgendes: Bei Behebung von Unfallschäden durch einen autorisierten Mercedes-Benz Partner, verpflichtet sich der Kunde, MBÖ unverzüglich zu unterrichten und nach Durchführung der Reparatur die jeweiligen Reparaturunterlagen zur Verfügung zu stellen. MBÖ behält sich die Überprüfung der durchgeführten Unfallreparaturen auf ordnungsgemäße Ausführung vor und wird bei unsachgemäßer Ausführung eventuelle Folgeschäden nicht übernehmen.

7. Kündigung / Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vertragspartner können diesen Vertrag – unbeschadet weiterer Rechte – ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz Abmahnung in Textform grob gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

- (2) Der Kunde kann diesen Vertrag bei
- endgültiger Stilllegung des Fahrzeugs;
 - dem Verkauf des Fahrzeugs,
 - Untergang oder einem sonstigen Verlust des Fahrzeuges (insb. Diebstahl, Totalschaden) mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Grundes und Mitteilung des am Tag der Stilllegung des Fahrzeuges erreichten Kilometerstandes in Textform kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung entfallen für das jeweilige Fahrzeug sämtliche Verpflichtungen von MBÖ aus dem Vertrag.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann MBÖ diesen Vertrag kündigen, wenn der Kunde trotz einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht bezahlt.
- (4) MBÖ kann den Vertrag außerdem fristlos kündigen:
- wenn der Kunde zahlungsunfähig wird und/oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird;
 - wenn der Kunde sein Unternehmen veräußert oder im Fall sonstiger Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, in die Rechte und Pflichten des Vertrages einzutreten;
 - wenn der Kunde seinen Firmensitz ins Ausland verlagert und die Leistungen nicht gemäß Pkt 3.1.1 in Anspruch genommen werden

8. Verlagerung eines Fahrzeugs in ein anderes Land

- (1) Die Verlagerung eines Fahrzeugs in ein anderes Land liegt vor, wenn der Firmensitz oder der Einsatzort dieses Fahrzeugs in das entsprechende Land verlagert wird, wobei in beiden Fällen eine Ummeldung des Fahrzeugs erfolgen muss. Trotz Verlagerung des Fahrzeuges in ein anderes Land besteht ausschließlich nur ein Leistungsanspruch gemäß Pkt. 3.1.1.

9 Stilllegung des Fahrzeuges

- (1) Bei endgültiger Stilllegung des Fahrzeuges ermittelt MBÖ die Kosten gemäß Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (2) Bei einer Stilllegung über drei Monate hinaus muss MBÖ schriftlich informiert werden. Überschreitet die Stilllegung sechs Monate, so bewirkt dies nach Feststellung durch MBÖ Benz das Ende des Vertrages.

10. Verschiedenes

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen MBÖ abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Gegen Ansprüche von MBÖ ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MBÖ und jeweils mit Forderungen, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag stehen, von MBÖ anerkannt, oder gerichtlich festgestellt wurden.
- (3) Gerichtsstand: Erfüllungsort ist Salzburg. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg und die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Recht vereinbart. Wird der Vertrag mit mehreren LN und Mittragstellern geschlossen und hat nur einer davon seinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich, wird zusätzlich auch noch dessen inländischer Gerichtsstand vereinbart, wobei die Wahl zwischen mehreren vereinbarten Gerichtsständen dem LG zukommt. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt nur soweit, als es sich beim LN um einen Unternehmer handelt. Ist der LN Verbraucher und hat dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit jenes österreichischen Gerichtes, das für diesen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt für den Fall, dass es sich bei einem LN und/oder Mittragsteller um eine Personengesellschaft handelt, vollinhaltlich auch für alle bestehenden und künftigen persönlich haftenden Gesellschafter

(4) Belehrung über ein Rücktrittsrecht nach dem KSchG

- Ist der Kunde Verbraucher, kann er von seinem Angebot bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ohnehin seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich sind, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit.
- Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Für die Rücktrittserklärung gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.